

Anna Schwedler

Die vertrauliche Geburt – Rückblick und Ausblick

Zusammenfassung

Seit Einführung der vertraulichen Geburt im Mai 2014¹ wurden ca. 95 Kinder vertraulich geboren. Bundesfamilienministerin Schwesig spricht deswegen davon, dass die Einführung der gesetzlich legitimierten vertraulichen Geburt richtig war und das Gesetz wirke.² Dennoch ist nicht zu vergessen, dass nach wie vor neugeborene Kinder ausgesetzt werden, wie zum Beispiel vor Kurzem am Münchner Flughafen. Zweifel an der Effektivität bleiben daher bestehen.

Schlüsselwörter: Babyklappe, anonyme Geburt, vertrauliche Geburt, Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Abstract

Since the possibility to give birth anonymously was implemented legally in May 2014, 95 children were born under this procedure. Thus, the Federal Minister for Family Affairs, Ms. Schwesig, stated recently that the introduction of the procedure of the so-called confidential birth was a success and that the new law works efficiently. However, it should be kept in mind that newborn children are still abandoned every day, just as recently happened at the Airport in Munich. Therefore, doubts about the effectiveness of the new confidential birth remain.

Keywords: baby hatch, anonymous birth, confidential birth, right to know one's origins

1. Einleitung

Babyklappen, anonyme Geburt und anonyme Übergabe werden unter dem Oberbegriff der anonymen Kindsabgabe zusammengefasst. Alle drei Varianten sind rechtlich nicht geregelt. Rechtliche Regelungen existieren hingegen für die vertrauliche Geburt.

1 BGBl. 2013, I 3458.

2 Kamann, Babyklappen trüben Manuela Schwesigs Bilanz, in: die Welt (2015), verfügbar unter <http://www.welt.de/politik/deutschland/article140310606/Babyklappen-trueben-Manuela-Schwesigs-Bilanz.html>.

Im Folgenden wird vor dem Hintergrund vorliegender Erfahrungen auf die aktuelle rechtliche Lage in diesem Bereich eingegangen.

1.1 Anonyme Kindsabgabe

Bei der Babyklappe handelt es sich um eine Einrichtung, in welche das Neugeborene durch eine Klappe in ein Wärmebett abgelegt werden kann. Bei Verschließen der Babyklappe ertönt ein Signal, so dass der Babyklappenbetreiber weiß, dass ein Kind in das Wärmebett abgelegt wurde. Ein direkter Kontakt zwischen dem Abgebendem und dem Mitarbeiter des Trägers kommt nicht zustande. Im Jahre 2011 gab es zwischen 60 und 80 Babyklappen in ganz Deutschland.³ Neuere Zahlen existieren bis heute nicht.

Manche Geburtshäuser und Geburtskliniken bieten an, dass eine Frau ihr Kind ohne Angabe ihres Namens gebärt. Der Vorteil daran ist, dass sowohl Mutter als auch Kind unmittelbar medizinisch betreut werden. Manche Einrichtungen bieten zudem eine anonyme Übergabe des neugeborenen Kindes an. Wie viele Kliniken/Geburtshäuser die anonyme Geburt/Übergabe heute noch anbieten, ist allerdings nicht bekannt.

1.2 Vertrauliche Geburt

Die vertrauliche Geburt wird in § 25 I S. 2 SchKG definiert als Entbindung, bei welcher die Schwangere ihre wahre Identität nicht offenlegt. Stattdessen muss die Schwangere jedoch gegenüber einer Beratungsstelle gemäß § 26 II S. 2 SchKG ihren Vor- und Familiennamen, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift angeben. Diese Angaben werden beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrt.

Das vertraulich geborene Kind hat mit Vollendung seines 16. Lebensjahres einen Anspruch auf Einsichtnahme in diese verwahrte Akte, so dass es den wahren Namen der leiblichen Mutter erfahren kann. Gegen dieses Akteneinsichtsrecht des Kindes steht der Mutter ein Widerspruchsrecht zu. Gerade weil die Schwangere ihre wahre Identität gegenüber der Beratungsstelle offenbaren muss und ein gesetzliches Normgefüge diesbezüglich existiert, handelt es sich bei der vertraulichen Geburt gerade nicht um eine anonyme Kindsabgabe.⁴

2. Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur vertraulichen Geburt

Seit der Errichtung der ersten Babyklappe im Jahre 1999, der Möglichkeit anonym zu gebären oder das Neugeborene anonym zu übergeben, wurde sehr kontrovers über deren Rechtmäßigkeit diskutiert.⁵

3 *Coutinho/Krell*, 2011, S. 79; Deutscher Ethikrat, BT-Drs. 17/190, S. 4.

4 *Schwedler*, BeckOGK-BGB, § 1674 a Rn. 8.

5 *Coutinho/Krell*, 2011; *Hassemer/Eidam*, 2011; *Katzenmeier*, 2005, S. 1134 ff.; *Heyers*, 2003, S. 45 ff.; *Wolf*, 2001, S. 345 ff.; *Neuheuser*, 2001, S. 175 ff.; *Swientek*, 2001, S. 353 ff.; *Scheiwe*, 2001, S. 368 ff.; *Müller-Magdeburg*, 2003, S. 109 ff.; *Schwedler*, 2014, S. 194 ff.

2.1 Hintergründe der Einführung der vertraulichen Geburt

Vor dem Hintergrund dieser Kontroversen hat sich der Gesetzgeber entschieden, die vertrauliche Geburt, als gesetzlich geregelte Alternative zur Babyklappe, zur anonymen Geburt und Übergabe zu etablieren. Die vertrauliche Geburt sollte mit dem Verfassungsrecht in Einklang stehen und zugleich den Abschied von der Babyklappe, der anonymen Geburt und Übergabe bewirken. Deswegen wurde an der Rechtslage der Babyklappe, der anonymen Geburt und der anonymen Übergabe nichts geändert.

2.2 Rechtslage der anonymen Kindsabgabe

Nach wie vor ist unklar, ob die anonyme Kindsabgabe mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dem Grundgesetz und dem einfachen Recht vereinbar ist.

2.2.1 Vereinbarkeit mit Art. 8 und Art. 14 EMRK

Bis heute gibt es kein Urteil des EUGHMR darüber, ob die in Deutschland tolerierte anonyme Kindsabgabe mit Art. 8 und Art. 14 EMRK vereinbar ist oder nicht. Der EUGHMR hatte bisher lediglich hinsichtlich der in Frankreich und Italien gesetzlich geregelten anonymen Geburt zu entscheiden.⁶ Diese (unterschiedlichen) Urteile sind für Deutschland nicht bindend, da gemäß Art. 46 EMRK nur der jeweils betroffene Vertragsstaat an die Entscheidung des EUGHMR gebunden ist. Allerdings sind die Urteile gleichwohl richtungsweisend und werden daher an dieser Stelle aufgegriffen.

6 EUGHMR, NJW 2003, S. 2145 ff.; EUGHMR, NJOZ 2014, S. 117 ff.

In Frankreich kann eine Schwangere ein Kind anonym zur Welt bringen.⁷ Allerdings wird sie vorher über die Wichtigkeit der Angaben ihrer wahren Identität aufgeklärt und gebeten, diese Angaben in einem verschlossenen Brief zu hinterlassen.⁸ Das anonym geborene Kind hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Einsichtnahme zu stellen, um die Identität der Mutter zu erfahren.⁹ Diese Auskunft wird jedoch nur erteilt, wenn die wahre Mutter der Preisgabe zustimmt bzw. nicht ausdrücklich widerspricht.¹⁰

Der EUGHMR urteilte in der Rechtssache Odièvre, dass hier ein Verstoß gegen die EMRK nicht vorliege, da das französische Recht einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Kindes auf Preisgabe der wahren Identität und den Interessen der Mutter auf Anonymität gewährleiste.¹¹ Dagegen entschied der EUGHMR, dass die Regelungen in Italien mit Art. 8 EMRK nicht zu vereinbaren seien, da die italienischen

7 Art. L 222-6 Abs. 1 S. 1 Code de l'action sociale et de la famille: „Toute femme qui demande, lors de son accouchement, la préservation du secret de son admission et de son identité par un établissement de santé est informée des conséquences juridiques de cette demande et de l'importance pour toute personne de connaître ses origines et son histoire. Elle est donc invitée à laisser, si elle l'accepte, des renseignements sur sa santé et celle du père, les origines de l'enfant et les circonstances de la naissance ainsi que, sous pli fermé, son identité. Elle est informée de la possibilité qu'elle a de lever à tout moment le secret de son identité et, qu'à défaut, son identité ne pourra être communiquée que dans les conditions prévues à l'article L. 147-6. Elle est également informée qu'elle peut à tout moment donner son identité sous pli fermé ou compléter les renseignements qu'elle a donnés au moment de la naissance. Les prénoms donnés à l'enfant et, le cas échéant, mention du fait qu'ils l'ont été par la mère, ainsi que le sexe de l'enfant et la date, le lieu et l'heure de sa naissance sont mentionnés à l'extérieur de ce pli. Ces formalités sont accomplies par les personnes visées à l'article L. 223-7 avisées sous la responsabilité du directeur de l'établissement de santé. A défaut, elles sont accomplies sous la responsabilité de ce directeur. Les frais d'hébergement et d'accouchement des femmes qui ont demandé, lors de leur admission dans un établissement public ou privé conventionné, à ce que le secret de leur identité soit préservé, sont pris en charge par le service de l'aide sociale à l'enfance du département siège de l'établissement. Sur leur demande ou avec leur accord, les femmes mentionnées au premier alinéa bénéficient d'un accompagnement psychologique et social de la part du service de l'aide sociale à l'enfance. Pour l'application des deux premiers alinéas, aucune pièce d'identité n'est exigée et il n'est procédé à aucune enquête. Les frais d'hébergement et d'accouchement dans un établissement public ou privé conventionné des femmes qui, sans demander le secret de leur identité, confient leur enfant en vue d'adoption sont également pris en charge par le service de l'aide sociale à l'enfance du département, siège de l'établissement“.

8 Siehe Fn. 6.

9 Siehe Fn. 6.

10 Art. L 147-2 Code de l'action sociale et de la famille: „Le Conseil national pour l'accès aux origines personnelles reçoit: La demande d'accès à la connaissance des origines de l'enfant formulée; s'il est majeur, par celui-ci; s'il est mineur, et qu'il a atteint l'âge de discernement, par celui-ci avec l'accord de ses représentants légaux; s'il est majeur placé sous tutelle, par son tuteur; s'il est décédé, par ses descendants en ligne directe majeurs. La déclaration de la mère ou, le cas échéant, du père de naissance par laquelle chacun d'entre eux autorise la levée du secret de sa propre identité; Les déclarations d'identité formulées par leurs ascendants, leurs descendants et leurs collatéraux privilégiés. La demande du père ou de la mère de naissance s'enquérant de leur recherche éventuelle par l'enfant“.

11 EUGHMR, NJW 2003, S. 2145 (2147, 2148, 2149).

Regelungen dem Kind per se keine rechtlichen Möglichkeiten bieten, die wahre Identität der Mutter zu erfahren.¹² Die Interessen der Mutter seien daher den Interessen des Kindes immer als höherrangig eingestuft, und dies sei gerade kein angemessener Interessenausgleich.¹³

2.2.2 Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz

Umstritten ist, ob die in Deutschland tolerierte anonyme Kindsabgabe bzw. eine gesetzliche Regelung verfassungsgemäß ist/wäre.¹⁴ Problematisch ist daran, dass zum einen das vom BVerfG als sehr wichtig angesehene Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung¹⁵ aus Art. 2 I und Art. 1 I GG und zum anderen das Recht der Mutter auf Selbstbestimmung miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Ebenso sind auch die Rechte des Vaters zu berücksichtigen, welcher wiederum unter anderem das Recht hat, zu erfahren, ob ein Kind von ihm abstammt.¹⁶ Weiter muss auch bedacht werden, dass die anonyme Kindsabgabe letztlich das Leben und die Gesundheit des Kindes schützen soll, da die Gefahr besteht, dass die Mutter das Kind andernfalls aussetzt oder tötet. Im Einzelfall kann die anonyme Kindsabgabe durchaus gerechtfertigt sein.

2.2.3 Vereinbarkeit mit dem einfachen Recht

Schwierigkeiten bereitet auch die Frage, ob die anonyme Kindsabgabe mit dem einfachen Recht vereinbar ist. Hier stellen sich insbesondere Probleme der Vereinbarkeit mit dem Personenstands-, dem Vormundschafts-, dem Adoptions-, und dem Unterhaltsrecht.¹⁷

3. Rechtslage der vertraulichen Geburt

Vor dem Hintergrund der angesprochenen Diskussion über die Rechtmäßigkeit der bislang tolerierten anonymen Kindsabgabe hat der Gesetzgeber am 7.6.2013 das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt verabschiedet.¹⁸

12 EUGHMR, NJOZ 2014, S. 117 (119).

13 EUGHMR, NJOZ 2014, S. 117 (119).

14 Coutinho/Krell, 2011; Hassemer/Eidam, 2011; Katzenmeier, 2005, S. 1134 ff.; Heyers, 2003, S. 45 ff.; Wolf, 2001, S. 345 ff.; Neuheuser, 2001, S. 175 ff.; Swientek, 2001, S. 353 ff.; Scheiwe, 2001, S. 368 ff.; Müller-Magdeburg, 2003, S. 109 ff.; Schwedler, 2014, S. 194 ff.

15 BVerfG, NJW 1998, S. 891 ff.

16 Haas, 2010, S. 781 (781).

17 a.a.O. Fn. 14.

18 BGBl. 2013, I 3458.

3.1 Das Verfahren der vertraulichen Geburt

Die Schwangere muss nach diesen Regelungen an einem Beratungsgespräch nach § 2 IV SchKG teilgenommen und gegenüber der Beratungsstelle ihre wahre Identität preisgegeben haben. Das Beratungsgespräch kann auch gemäß § 30 I SchKG nach der Geburt stattfinden.

Die Identität der Schwangeren muss von Seiten der Beratungsstelle überprüft werden. Die Beratungsstelle meldet die Schwangere unter Angabe eines von dieser selbst gewählten Pseudonyms in einer Geburtsklinik an. Gleichzeitig hat die Beratungsstelle das zuständige Jugendamt über die bevorstehende vertrauliche Geburt zu informieren.

Die Beratungsstelle vermerkt den wahren Name der Mutter, das Pseudonym und den Namen des Kindes sowie Geburtsort und Geburtsdatum in dem sogenannten Herkunftsnachweis, § 25 III SchKG. Der Herkunftsnachweis wird von dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrt. Das vertraulich geborene Kind hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres nach § 31 I SchKG das Recht auf Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis. Die Mutter kann gemäß § 31 II SchKG Belange, die dem Einsichtsrecht entgegenstehen, gegenüber der Beratungsstelle erklären. Auf diese Weise soll den Bedenken der Mutter gegen die Offenlegung der Identität begegnet werden.

Weigert sich die Mutter, ihre Identität offenzulegen, wird dies dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben mitgeteilt. Dieses darf dann gegenüber dem Kind keine Angaben über die Identität der Mutter tätigen. Dem Kind steht dann die Möglichkeit zu, sein Einsichtsrecht mit einem familiengerichtlichen Verfahren nach § 32 SchKG durchzusetzen. Im Rahmen einer Abwägung entscheidet das Familiengericht, ob das Interesse der leiblichen Mutter an der Geheimhaltung gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt. Im Falle einer Zurückweisung des Antrags des Kindes auf Einsichtnahme hat das Kind nach § 32 V SchKG frühestens nach drei Jahren die Möglichkeit einen neuen Antrag auf Einsichtnahme beim Familiengericht zu stellen.

3.2 Verhältnis zum Konventions- und Verfassungsrecht¹⁹

Die gesetzliche Regelung der vertraulichen Geburt erinnert an das französische Recht. Die vertrauliche Geburt wird den sich wiederstreitenden Grundrechten von Mutter und Kind gerecht. Die Mutter darf ihr Kind anonym zur Welt bringen, das Kind hat aber mit Vollendung des 16. Lebensjahres einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Akten und hat so die Möglichkeit, den Namen der Mutter zu erfahren. Hiergegen steht der Mutter ein Widerspruchsrecht zu. Auf Antrag des Kindes wird ein Familiengericht darüber entscheiden, ob dem Kind das Recht auf Einsichtnahme zu gewähren

¹⁹ Siehe hierzu ausführlich: *Engels*, 2015, S. 129 ff.; *Helms*, 2015, S. 609 ff.

ist oder nicht. Zurzeit zeigt die aktuell ständige Rechtsprechung, dass dieser Interessenkonflikt in der Praxis vermutlich zugunsten des Kindes entschieden werden wird.²⁰

3.3 Verhältnis zum einfachen Recht

Der Gesetzgeber hat sich bemüht, Widersprüche zwischen der gesetzlichen Regelung der vertraulichen Geburt und dem einfachen Recht zu vermeiden. Teilweise ist dies auch gelungen.

Konsequenter ist, dass nach § 10 IV PStG alle Beteiligten von ihrer Auskunfts- und Nachweispflicht befreit werden sowie § 21 II a PStG auch keine Pflicht mehr für die Eltern vorsieht, den Vor- und Nachnamen in das Geburtsregister eintragen zu lassen. Nunmehr müssen nur noch die beteiligten Helfer nach den §§ 19 ff. PStG dem Standesamt binnen einer Woche schriftlich das Geburtsdatum, den Geburtsort und das Pseudonym der Mutter mitteilen.

Wird ein Kind vertraulich geboren ruht nach § 1674 a BGB die elterliche Sorge der Mutter kraft Gesetzes. Deswegen muss und darf ein Vormund für das Kind nur bestellt werden, wenn, wie das Gesetz vermutet, die Identität des Vaters unbekannt oder der Vater nicht sorgeberechtigt ist.

Nach § 1774 S. 2 BGB könnte ein Vormund auch bereits vor der Geburt bestellt werden, so dass die Mutter einen Wunschvormund benennen kann. Durch das gesetzliche Anordnen des Ruhens der elterlichen Sorge soll das Nebeneinander von Vormund und elterlicher Sorge der Mutter verhindert werden.²¹ Wichtig ist, dass die Mutter durch den Verlust der elterlichen Sorge nicht auch automatisch das Umgangsrecht²² gemäß § 1684 BGB mit dem Kind verliert, so dass die Mutter den Kontakt zum Kind aufrecht (er)halten kann.²³ Schließlich ist das Ziel mitunter auch, dass sich die Mutter nach der Geburt für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann. Dafür muss jedoch die Möglichkeit bestehen, dass die Mutter ihr vertraulich geborenes Kind möglichst oft sehen kann.

Sollte sich die Mutter nach der Geburt dafür entscheiden, dass Kind anzunehmen, kann sie das Wiederaufleben der elterlichen Sorge nach § 1764 a II BGB und die Herausgabe des Kindes nach § 1632 BGB vor dem Familiengericht beantragen. Problematisch ist, dass § 1764 a II BGB keine Frist vorsieht, so dass die Mutter theoretisch auch erst zehn Jahre nach der vertraulichen Geburt das Wiederaufleben der elterlichen Sorge beantragen kann. Voraussetzung für das Wiederaufleben der elterlichen Sorge ist allein,

20 BVerfG, NJW 1988, S. 3010; LG Passau, FamRZ 1987, S. 1309 ff; OLG Hamm, NJW 2001, S. 1870 ff.; OLG Hamm, NJW 2013, S. 1167 ff.

21 BT-Drs. 17/12814, S. 16.

22 Der Gesetzgeber hat sich hinsichtlich des Umgangsrechts und der Umgangspflicht nicht explizit geäußert, so dass grundsätzlich das Kind wiederum auch einen Anspruch auf Umgang mit der Mutter hat. Dieser Anspruch scheidet letztlich an der Vollstreckbarkeit. Hier wäre eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert gewesen.

23 Schwedler, BeckOGK-BGB, § 1674 a Rn. 42 m.w.N.

dass die Mutter die notwendigen Personenstandsdaten (ihren Vor- und Nachnamen) gegenüber dem Familiengericht angibt.

Die elterliche Sorge lebt dann nicht auf, wenn Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen oder das Kind bereits adoptiert wurde.²⁴ Selbst wenn die elterliche Sorge wiederauflebt, muss zusätzlich geprüft werden, ob es dem Kindeswohl auch entspricht, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim herausgenommen zu werden. Lebt das Kind bereits seit längerer Zeit in einer Pflegefamilie und würde eine Herausnahme eine Kindeswohlgefährdung darstellen, kann vom Familiengericht eine Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB ausgesprochen werden.²⁵

Hinsichtlich der Unterhaltspflichtung konnte sich der Gesetzgeber nicht durchringen, diese auch gesetzlich für vertraulich geborene Kinder zu regeln. Die Eltern – und vor allem die identifizierbare Mutter – sind ab dem Zeitpunkt der Geburt unterhaltspflichtig, selbst wenn das Kind zeitnah adoptiert wird. Hinsichtlich einer Adoption des Kindes stellt § 1747 IV S. 2 BGB klar, dass die Mutter unbekannt ist und deswegen deren Einwilligung in die Adoption nicht notwendig ist.

Sowohl § 1674 a BGB als auch § 1747 IV BGB sollen die Rechte der Väter nicht beeinträchtigen. Daher fragt es sich, ob die Rechte der Väter hinreichend gewürdigt wurden. Natürlich bereitet bereits die rechtliche Einordnung, wer Vater ist, Schwierigkeiten, da vermutlich die Identität des Vaters oder die Eheverhältnisse der Mutter unbekannt sind. Der Gesetzgeber geht schlicht davon aus, dass der Mann von seiner Vaterrolle bzw. von der Schwangerschaft nichts weiß.²⁶ Wenn er davon Kenntnis habe, könne er dies gegenüber dem Standesamt, Krankenhaus oder der Beratungsstelle geltend machen und auf diese Weise auch seine Rechte als Vater umsetzen.²⁷ Wie der Vater jedoch von der Geburt seines Kindes erfahren soll, da es keine zentralen Registereintragungen aller vertraulichen Geburten gibt, bleibt offen. Hier wäre die Einführung eines deutschlandweiten Registers über alle vertraulichen Geburten sicherlich hilfreich.²⁸

4. Fazit

Die gesetzliche Regelung der vertraulichen Geburt ist insofern gelungen, als dass die Rechtslage diesbezüglich ansatzweise eindeutig ist. Allerdings gibt es einige Aspekte, die der Akzeptanz der vertraulichen Geburt im Wege stehen könnten: Das gesamte Verfahren der vertraulichen Geburt ist sehr komplex und schwer zugänglich. Schwierigkeiten bereitet vor allem, dass die Rechtslage hinsichtlich der Babyklappe, der anonymen Geburt und der anonymen Übergabe weiterhin unklar ist, diese aber toleriert wird. Daher ist es leicht nachzuvollziehen, dass schwangere Frauen in Not zukünftig bevorzugt z.B. die Babyklappe wählen, anstatt sich für die vertrauliche Geburt und de-

24 Helms, 2015, S. 613.

25 Helms, 2015, S. 613.

26 BT-Drs. 17/12814, S. 16.

27 BT-Drs. 17/12814, S. 16.

28 ähnlich Helms, 2015, S. 614.

ren komplexes Verfahren zu entscheiden. Es ist auch nicht bekannt, wie viele neugeborene Kinder nach Einführung der vertraulichen Geburt in eine Babyklappe gelegt wurden, anonym geboren oder anonym übergeben wurden. Die Aussage, die Einführung der vertraulichen Geburt sei wirkungsvoll, da 95 Kinder in Deutschland vertraulich geboren worden seien, ist daher nicht wirklich tiefgehend. Gut und notwendig wäre deswegen, dass das Gesetz innerhalb der nächsten drei Jahre evaluiert wird.

Ob das Gesetz darüber hinaus wirklich in der Lage ist, die Frauen zu erreichen, die mit dem Gedanken spielen, ihre Kinder nach der (meist geheimen) Geburt auszusetzen oder zu töten, bleibt fraglich. Es muss kritisch hinterfragt werden, ob die Stärkung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung, wie es die vertrauliche Geburt grundsätzlich vorsieht, wirklich dem Kindeswohl dient. Schließlich ist zu bedenken, dass die Rechte des Kindes nicht *gegen* sondern nur *mit* der Mutter geschützt werden können.²⁹

Literatur

Couthino, J. & Krell, C. (2011). *Anonyme Geburt und Babyklappe in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte*. Projektabschlussbericht. München: DJI.

Elbel, D. (2007). *Rechtliche Bewertung anonymer Kindsabgaben unter besonderer Berücksichtigung der grundrechtlichen Abwehrrechts- und Schutzpflichtendogmatik*. Berlin: Frank & Timme.

Engels, A. (2015). (Verfassungs-) Rechtsfragen der vertraulichen Geburt. *Gesundheitsrecht*, 129-136.

Gsell, B., Krüger, W., Lorenz, S., Mayer, J. u.a. (2015). *beck.online GROSSKOMMENTAR-ZivilR*. München: C.H. Beck.

Haas, J. (2010). Vertrauliche Kindsabgabe mit vorübergehend anonymer Meldung. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 781-785.

Hassemer, W. & Eidam, L. (2011). *Babyklappen und Grundgesetz*. Baden-Baden: Nomos.

Heyers, J. (2003). Zivilrechtliche Institutionalisierung anonymer Geburten. *Juristische Rundschau*, 45-51.

Helms, T. (2014). Die Einführung der sog. Vertraulichen Geburt. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRZ*, 609-614.

Kamann, M. (2015). Babyklappen trüben Manuela Schwesigs Bilanz. Die Welt. Verfügbar unter: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article140310606/Babyklappen-trueben-Manuela-Schwesigs-Bilanz.html> (Zugriff am 6.10.2015).

Katzenmeier, C. (2005). Rechtsfragen der Babyklappen und der medizinisch assistierten anonymen Geburt. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 1134-1139.

²⁹ Schwedler, 2015, S. 196.

Müller-Magdeburg, T. (2003). Recht auf Leben – Die anonyme Geburt. *Familie Partnerschaft Recht*, 109-112.

Neuheuser, S. (2001). Begründet die Weggabe eines Neugeborenen in eine „Babyklappe“ den Anfangsverdacht einer Straftat? *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 175-178.

Swientek, C. (2001). Warum anonym und nicht nur diskret? Babyklappen und anonyme Geburt. *Familie Partnerschaft Recht*, 353-357.

Scheiwe, K. (2001). Babyklappe und anonyme Geburt – wohin mit Mütterrechten, Väterrechten, Kinderrechten? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 368-373.

Schwedler, A. (2014). Die vertrauliche Geburt – Ein Meilenstein für Schwangere in Not? *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 193-196.

Wolf, A. (2001). Babyklappe und anonyme Geburt – Fragen zu einer neuen Entwicklung. *Familie Partnerschaft Recht*, 345-353.

Korrespondenzadresse:

Dr. iur. (Ass.) Anna Schwedler
Goethe-Universität, Frankfurt am Main
Theodor-W. – Adorno – Platz 4
Postfach 36
60629 Frankfurt